



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zur 15. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. M 79, Kennwort: "Johanneskirche"

1. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind im WB-Gebiet (Besonderes Wohngebiet § 4 a BauNVO) die in § 4 a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.
2. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind im WA-Gebiet (Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO) die in § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – mit Ausnahme Gartenbaubetriebe - unzulässig.
3. Gemäß § 1 (9) BauNVO sind im WA-Gebiet Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
4. Garagen und Carports mit ihren Zufahrten sind außerhalb der überbau-baren Fläche zulässig.

Hinweise

1. Zu- und Abfahrten zur Dechant-Römer-Straße (L 578) sind zu bündeln; die genaue Lage sowie deren Breite sind mit der Stadt Rheine, Fachbereich Planen und Bauen abzustimmen.